

22.3.2019

A8-0206/675

Änderungsantrag 675
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden weder die vorliegende Richtlinie noch Richtlinie 96/71/EG in der durch ... [2016/0070 (COD)] geänderten Fassung oder Richtlinie 2014/67/EU auf Transitbeförderungen an.

Or. en

22.3.2019

A8-0206/676

Änderungsantrag 676
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Transitbeförderungen sind vollständig
vom Geltungsbereich der
Richtlinie 96/71/EG und dieser Richtlinie
ausgenommen.***

Or. en

22.3.2019

A8-0206/677

Änderungsantrag 677
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beträgt die Dauer der Entsendung mehr als 3 Tage, wenden die Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Entsendung in ihr Hoheitsgebiet während eines Kalendermonats (siehe erster Unterabsatz) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG an. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 678
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beträgt die Dauer der Entsendung mehr als 3 Tage, wenden die Mitgliedstaaten während der **gesamten** Dauer der Entsendung in **ih**r Hoheitsgebiet während eines Kalendermonats (siehe erster Unterabsatz) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c **der Richtlinie 96/71/EG** an.

Beträgt die Dauer der Entsendung mehr als **insgesamt [10] Tage für grenzüberschreitende Beförderungen und insgesamt [7] Tage für Kabotagebeförderungen**, wenden die Mitgliedstaaten während der **verbleibenden** Dauer der Entsendung in **ih**rem Hoheitsgebiet während eines Kalendermonats (siehe erster Unterabsatz) Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c an.

Or. en

22.3.2019

A8-0206/679

Änderungsantrag 679
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Für die Zwecke der Berechnung der in Absatz 2 genannten Entsendungsdauer

(3) Für die Zwecke der Berechnung der in Absatz 2 genannten Entsendungsdauer ***darf ein Tag nicht weniger als mindestens 24 Stunden betragen, die jeweils im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats verbracht wurden. Die wöchentlichen Ruhezeiten werden nicht zur Berechnung der Entsendungsdauer herangezogen.***

Or. en

22.3.2019

A8-0206/680

Änderungsantrag 680
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) gilt eine tägliche Arbeitszeit von weniger als sechs Stunden im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats als halber Tag; entfällt

Or. en

22.3.2019

A8-0206/681

Änderungsantrag 681
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) gilt eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden oder mehr im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats als ganzer Tag; entfällt

Or. en

22.3.2019

A8-0206/682

Änderungsantrag 682
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) gelten Ruhepausen, Ruhezeiten und Bereitschaftszeiten der Fahrer im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats als Arbeitszeiten. **entfällt**

Or. en

22.3.2019

A8-0206/683

Änderungsantrag 683
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 684
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
 im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
 (COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie**Artikel 2 – Absatz 4 – Einleitung***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4) **Die Mitgliedstaaten** können nur die folgenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben:

(4) **Abweichend von Artikel 9 der Richtlinie 2014/67/EU** können die **Mitgliedstaaten** nur die folgenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben:

(a) die Verpflichtung für den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format den Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Belege) mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;

(b) die Verpflichtung für den Fahrer, die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen, insbesondere die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen gefahren ist;

(c) bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen die vorliegende Richtlinie, die Richtlinie 2006/22/EG und die Richtlinie 2014/67/EU ersuchen die

Mitgliedstaaten innerhalb eines vertretbaren Zeitraums von nicht weniger als 30 Arbeitstagen den Niederlassungsmitgliedstaat um Informationen, der seinerseits das Straßenverkehrsunternehmen nach dem Entsendezeitraum um Auskunft ersucht. Die betreffenden Informationen umfassen nur die folgenden Angaben:

- den Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Belege);

- die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers und insbesondere die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen oder Kabotagebeförderungen gefahren ist;

- eine Kopie des Arbeitsvertrags und der Entsendemeldung oder ein gleichwertiges Dokument wie z. B. ein Anstellungsschreiben im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates in einer der Amtssprachen der Union.

Or. en